

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.11.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0511 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Darmstadt vom 30.07.2015

Vorlage vom: 16.11.2015

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (EBS) vom 30.07.2015 wird zugestimmt.

Anlagen: 1. Änderungssatzung
§ 11 der Erschließungsbeitragssatzung in der derzeit gültigen Fassung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.11.2015

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2015 wurde die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt neu gefasst. In der am 06.08.2015 in Kraft getretenen Satzung ist in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt, dass Gehwege dann endgültig hergestellt sind, wenn sie mit tragfähigem Unterbau und mit einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise oder einem sickerfähigen Belag ausgebaut sind. Die Folge „oder mit einem sickerfähigen Belag“ war in der vom Magistrat vorgelegten Fassung der neuen Satzung nicht enthalten und wurde erst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hinzugefügt. Dagegen bestehen Bedenken:

Da es im gesamten Stadtgebiet innerhalb des Straßennetzes noch sehr viele bekieste Gehwege gibt, besteht aufgrund des angefügten Zusatzes „oder einem sickerfähigen Belag“ das Risiko, dass die Gerichte einen bekiesten Gehweg nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als bereits endgültig hergestellt einstufen. Bisher haben die Verwaltungsgerichte bekieste Gehwege nach der früheren städtischen Erschließungsbeitragssatzung als Provisorium angesehen. Gehwege, die lediglich nur bekiest waren, entsprachen selbst nach altem Ortsrecht nicht den Merkmalen einer endgültigen Herstellung. Würden jedoch bekieste Gehwege nach der derzeit gültigen Fassung der Erschließungsbeitragssatzung einen endgültigen Ausbauzustand aufweisen, könnte die Stadt bei einem Straßenausbau gegenüber den Grundstückseigentümern für einen neuen, anderen Belag keine Erschließungsbeiträge erheben. Somit gingen der Stadt hohe Einnahmen verloren. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, die Folge „oder mit einem sickerfähigen Belag“ in § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 der Erschließungsbeitragssatzung zu streichen.

Zwar müssen nach § 11 Abs. 3 der Satzung Gehwege in selbständigen Grünanlagen mit einem sickerfähigen Belag befestigt sein. Da sie jedoch im Gegensatz zu Gehwegen innerhalb des Straßennetzes nicht existiert haben und erstmals endgültig hergestellt werden, ergibt sich die vorstehend aufgezeigte Problematik hier nicht.

Die Änderungssatzung soll rückwirkend zum 06.08.2015 in Kraft treten, da die bekiesten Gehwege im Straßennetz der Stadt zu keinem Zeitpunkt nach dem städtischen Erschließungsbeitragsrecht die Merkmale einer endgültigen Herstellung aufweisen sollen. Dies ist nach § 3 Hess. Kommunalabgabengesetz zulässig.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 16.11.2015
20.3 kl-bl

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer